

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Doberschütz

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 425) und § 21 Abs. 1,2,5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 54) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des SächsBrandschG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöst und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Doberschütz im Sinne der §§ 7,14 und 21 der SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 22.12.1997 zuletzt geändert am 22.06.1998. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr, im Rahmen der § 7 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG, entstehen, ist verpflichtet

- a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,,
- c) der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. IS. 1025) entstanden ist,
- d) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- f) derjenige, der die Feuerwehr missbräuchlich alarmiert.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistung Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Abs. 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Der Kostenersatz ergibt sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Geräte Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

- (2) Gebühren für Leistung nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

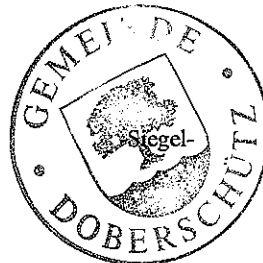
Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberschütz, den 19.03.2002


Märtz
Bürgermeister



Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Doberschütz wurde am 19.03.2002 im Gemeinderat Doberschütz beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch am 12.04.2002 öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 13.04.2002 in Kraft.

Doberschütz, den 12.04.2002


Märtz
Bürgermeister



Kosten-/Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 5)

I. Personal

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebene Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß §7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorbehaltskosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal besteht, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/ Gebührenpflichtigen getragen.

I. 1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von 20,00 Euro verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Dienstausschlag oder der Fortsetzung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	Verrechnungssätze
II. 1 Löschfahrzeuge	
II. 1.1 Löschfahrzeuge (LF 6)	40,00 Euro/Std
II. 1.2 Löschfahrzeuge (LF 8)	40,00 Euro/Std
II. 1.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	45,00 Euro/Std
II. 2 Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/ Fahrzeuge	
II. 2.1 Gerätewagen (groß)	20,00 Euro/Std
II. 2.2 Gerätewagen (klein)	15,00 Euro/Std
II. 2.3 Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 Euro/Std
II. 3 Spezialhängefahrzeuge	
II. 3.1 Tragkraftspritzenträger	40,00 Euro/Std
II. 4 Sonstige Fahrzeuge	
II. 4.1 Rettungsboot (RTB II)	50,00 Euro/Std
II. 4.2 Universalkleintransporter	20,00 Euro/Std

II. 5	Geräte- und Ausrüstungsgegenstände	
II. 5.1	Tragkraftspritze	20,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.2	Elektrotauchpumpe	15,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.3	Atemschutzgeräte	10,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.4	Atemschutzmaske	5,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.5	Hebekissen	15,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.6	Rettungsspreizer	15,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.7	Rettungsschere	15,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.8	Motorkettensäge	10,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.9	Stromerzeuger	35,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.10	Trennschleifer	10,00 Euro/Std/Gerät
II. 5.11	Handscheinwerfer	2,50 Euro/Std/Gerät
II. 5.12	Halogenscheinwerfer	3,50 Euro/Std/Gerät
II. 6	Sonstige Geräte	
II. 6.1	Druckschlauch B, C, D	5,00 Euro/Stück/Einsatz
II. 6.2	Saugschlauch A	4,00 Euro/Stück/Einsatz

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten für Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.

	Verrechnungssätze	
III. 1	Pflege und /oder Reparaturen	
III. 1.1	Pflege und/oder Reparaturen von	
a)	Atemschutzgeräten	15,00 Euro/Stück
b)	Atemschutzmasken	5,00 Euro/Stück
c)	Schutzanzügen	10,00 Euro/Stück
III. 1.2	Pflege und Reparaturen von Schläuchen	5,00 Euro/Stück
III. 1.3	Pflege, Füllen von Pressluftflaschen	3,00 Euro/Stück
III. 1.4	Einbindung von Druckkupplungen	4,00 Euro/Stück
III. 1.5	Einsetzen von Dichtungen und Speerringen	2,00 Euro/Stück
III. 1.6	Einbindung von Verschraubungen	2,00 Euro/Stück
III. 1.7	Prüfen von Leitern	6,00 Euro/Stück
III. 1.8	Prüfen von Rettungsleinen/Sicherheitsgurten	8,00 Euro/Stück
III. 1.9	Verbrauchsmaterial (Ölbinder, Löschmittel, Betriebsstoffe für Motorsäge, Füllmaterial für Handlöschgeräte)	werden nach gültigem Tagespreisen in Rechnung gestellt
III. 2	Belehrung	
III. 2.1	Brandverhütungsschauen	nach I. und II.1-4
III. 2.2	Brandsicherheitswachen	nach I. und II.1-4
III. 2.3	Fahrtkosten pro Kilometer der An- u. Abfahrt	0,35 Euro/km

III. 3 Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte

III. 3.1 Feuerlöscher ohne Benutzung

4,00 Euro/Stück/Tag

III. 3.2 Füllen von Feuerlöschern

6,00 Euro/Stück

III. 3.3 Löschdecke

3,00 Euro/Stück/Tag

III. 3.4 Anstell- und Steckleitern

7,00 Euro/Stück/Tag

III. 3.5 Klappleitern

4,00 Euro/Stück/Tag

III. 3.6 Schiebeleitern

13,00 Euro/Stück/Tag